

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
91. Bekanntmachung	2-3
Ggf. Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 14.08.2015	
92. Bekanntmachung	4
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Palmersdorfer Bachverbands auf ökologischen Umbau des Palmersdorfer Bachs	
93. Bekanntmachung	5
Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH: Jahresabschluss 2014	
<b>Bergheim</b>	
94. Bekanntmachung	6
BM.CULTURA GmbH: Jahresabschluss 2014	
<b>Pulheim</b>	
95. Bekanntmachung	7-8
Öffentliche Bekanntmachung über die Fertigstellung der Abwasseranlage - Erfurter Str.(Teilbereich) und Königseer Weg –	

## Rhein-Erft-Kreis

### Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises ggf. Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 14.08.2015

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung gebe ich Folgendes bekannt:

In diesem Jahr stehen in den Städten Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen und Pulheim jeweils die Bürgermeisterwahlen an. Der Wahltag ist vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW auf den 13. September 2015 festgelegt und bekanntgemacht worden.

Nach §§ 18 Abs. 3, 46 b KWahlG muss der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens am 05.08.2015 über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entscheiden.

Gem. §§ 18 Abs. 4, 46 b KWahlG kann dann innerhalb von 3 Tagen nach Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages Beschwerde eingelegt werden.

Nach §§ 18 Abs. 4, 46 b KWahlG entscheidet in Folge der Beschwerde der Wahlausschuss des Kreises über Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Wahlausschusses der Gemeinde über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eingelegt werden.

Für den Fall, dass der Wahlausschuss des Kreises über solche Beschwerden zu entscheiden hat, habe ich vorsorglich zu einer **Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am**

**Freitag, 14.08.2015, 09.00 Uhr**

in den Sitzungsraum **Ebene 1 KT 4 (CDU-Sitzungssaal)** des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/-innen
2. Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführerin/des stellvertretenden Schriftführers
3. Entscheidung über Beschwerden nach §§ 18 Abs. 4, 46 b KWahlG gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl durch den Wahlausschuss einer kreisangehörigen Stadt
4. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat. Gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 24.06.2015

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

gez.

Michael Kreuzberg

Landrat als Wahlleiter

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag des Palmersdorfer Bachverbands auf ökologischen Umbau des Palmersdorfer Bachs.**

Der Palmersdorfer Bachverband beantragte mit Schreiben vom 19.06.2015 die wasserrechtliche Genehmigung für den ökologischen Umbau des Palmersdorfer Bachs im Gebiet der Stadt Wesseling. Hierbei soll auf dem Gelände der Godorfer Burg der Palmersdorfer Bach auf einer Länge von 200m renaturiert werden. Um eine naturnahe Entwicklung des Baches zu ermöglichen ist es aufgrund der geringen Dynamik des Palmersdorfer Bachs in diesem Bereich notwendig teilweise einen neuen Bachverlauf anzulegen und die Ufer abzuflachen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Fr. Siebel, Ebene 3, Flur A, Zimmer 39, Tel. 02271 - 83 - 4706 eingeholt werden.

Bergheim, den 23.06.2015

Im Auftrag

Hartmann

# **Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH**

**Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim**

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 19.06.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. der Änderung vom 06.04.1999 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.07.2015 bis 01.08.2015 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Bergheim, handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 und Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Bergheim, 25.06.2015**

**Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH**

***Prof. Dr. Beate Braun***  
***Geschäftsführerin***

## BM.CULTURA GmbH

Die Generalversammlung der BM.CULTURA GmbH, Bergheim, hat am 23.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Betriebswirt Peter Müller, Leverkusen, hat am 12.06.2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen der BM.CULTURA, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Der Bürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 9 Absatz 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Straßen

**Erfurter Str. im schraffiert dargestellten Bereich** (siehe Anlage)

**Königseer Weg**

seit dem 20.04.2006 mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage (Trennsystem) versehen sind.

An die Abwasseranlage können seither alle im dargestellten Bereich an die genannten Straßen angrenzenden Grundstücke angeschlossen werden.

Nach § 9 Absatz 8 der Entwässerungssatzung müssen die auf den Grundstücken gelegenen Bebauungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versehen und innerhalb von 3 Monaten an die städtische Abwasseranlage angeschlossen werden.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist jeweils den dafür bestimmten Anlagen zuzuführen (§ 9 Absatz 6 Entwässerungssatzung).

Aufgrund des § 13 Absatz 3 der vorgenannten Satzung ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, sich gegen Rückstau des Abwassers aus dem städtischen Abwassernetz selbst zu schützen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch (§ 13 Absatz 7 Entwässerungssatzung).

Die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Pulheim. Diese ist spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen (§ 14 Absatz 1 Entwässerungssatzung).

Der Anschlussnehmer hat den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Pulheim mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung unter Kontrolle der Stadt Pulheim auf seinem Grundstück zu verschließen (§ 14 Absatz 2 Entwässerungssatzung).

In Vertretung



Martin Höschen

Technischer Beigeordneter

